

PRÄSIDIALVERFÜGUNG vom 26. Juni 2026

87 Feuerschutz
87.02 Feuerpolizei
87.02.03 Feuerschau, Brandverhütung: Rapporte, Verfügungen
Allgemeinverfügung; Feuerverbot Gemeinde Wattwil per 26. Juni 2026

Sachverhalt

Die niederschlagsarmen Wochen und das sonnige, heisse Wetter haben die Waldbrandgefahr ansteigen lassen. Die auffrischenden Winde in den vergangenen Tagen haben den Boden und die Streuschicht weiter ausgetrocknet. Der Waldboden und die Vegetation sind so stark ausgetrocknet, dass aus Sicht des Regionalen Führungstabs Toggenburg eine akute Waldbrandgefahr herrscht. Der Kanton hat die Gefahr auf gross eingestuft.

Antrag

Der Regionale Führungsstab Toggenburg beantragt den Erlass eines allgemeinen Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe per sofort.

Erwägungen

Wetterprognosen

Die Wetterprognose für die kommenden Tage bleibt weiterhin trocken und heiss. Es ist nicht mit nennenswerten Niederschlägen zu rechnen. Daher ist in den kommenden Tagen mit einer weiteren Verschärfung der Waldbrandsituation zu rechnen.

Kompetenz

In Anwendung von Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Rat der politischen Gemeinde Wattwil unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen die Gesamtbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt der Vorsitzende an deren Stelle (Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) und Art. 9 der Geschäftsordnung. Er berichtet an der nächsten Sitzung dem Gemeinderat.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Da ein Feuerausbruch auf dem Gemeindegebiet zu grossen Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)).

Der Gemeindepräsident verfügt:

Die Politische Gemeinde Wattwil erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art 101 Abs.2 VRP folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wattwil ist im Wald und in Waldesnähe (200 m) das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten.
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Abteilung Infrastruktur und die Abteilung Ratskanzlei werden mit dem Vollzug der entsprechenden Massnahmen beauftragt.
4. Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.
5. Protokollauszug an:
 - Regionaler Führungsstab Toggenburg, Stabschef Christian Heeb (digital)
 - Waldregion 5 Toggenburg, Regionalförster Christof Gantner, Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel (digital)
 - Sicherheit- und Justizdepartement, Obere Grabenstrasse 32, 9001 St. Gallen (digital)
 - Gebäudeversicherung St.Gallen, Davidstrasse 37, 9001. St.Gallen (digital)
 - Feuerwehr, Michael Ehrbar, Kommandant (digital)
 - Kantonspolizei, Felix Lenherr, Postenchef Wattwil (digital)
 - RZSO, Samuel Fust, Kommandant (digital)
 - Infrastruktur und Sicherheit, Daniel Heiniger, Leiter (digital)
 - Bau und Planung, Peter Schweizer, Leiter (digital)
 - Bau und Planung, Thomas Gmür, Feuerschutzbeauftragter (digital)
 - Landwirtschaftsamt, Jörg Wittenwiler, Leiter (digital)
 - Schulgemeinde Wattwil-Krinau, Norbert Stieger, Schulpräsidium (digital)
 - Gemeinderat (digital)
 - Akten (ON 87.02.03)

POLITISCHE GEMEINDE WATTWIL

Signiert
Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident

Signiert
Bruno Stolz
Ratsschreiberin-Stellvertreter

Beilagen:
- Antrag RFS Toggenburg

Klassifizierung:

- öffentlich
- schützenswert
- vertraulich

Zur Veröffentlichung in GR-News / publikation.sg vorsehen:

- ja
 nein

Versand: 26. Juni 2026